

Bundesgesetzblatt ¹²²¹

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1992

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche	1222
21. 12. 92	Gesetz über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC-Abkommensänderungsgesetz)	1228
16. 12. 92	Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1993 für Bananen) 613-2-8	1230
18. 12. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit	1231
2. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu	1234
17. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1238
17. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“	1239
17. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	1239
20. 11. 92	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Ökologie und natürliche Ressourcen der Russischen Föderation über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bei der Lösung konkreter Problemen auf dem Gebiet des Umweltschutzes	1240
25. 11. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	1244

Gesetz
zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 13. Mai 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die staatliche Verwaltung über Vermögenswerte, die von diesem Abkommen erfaßt werden, endet unbeschadet der Regelung des § 11a des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) auch ohne Antrag des Berechtigten mit Ablauf des vierten Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Soweit Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sich für die Annahme ihres Anteils am Abfindungsbetrag entschieden haben oder soweit dies gemäß Artikel 3 Absatz 3 dieses Abkommens unterstellt wird, bleibt die staatliche Verwaltung bis zum Übergang des Eigentums auf die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 9 Satz 2 dieses Abkommens bestehen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the United States of America
concerning the settlement of certain property claims**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the United States of America

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Dieses Abkommen erfaßt die Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich natürlicher und juristischer Personen), die aus der Verstaatlichung, der Enteignung, staatlichem Eingriff oder sonstigen Wegnahmen oder besonderen Maßnahmen in bezug auf das Vermögen von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 18. Oktober 1976 entstanden sind und die unter das Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976 („Programm der Vereinigten Staaten von Amerika“) fallen.

This agreement shall cover claims of nationals of the United States (including natural and juridical persons) arising from any nationalization, expropriation, intervention, or other taking of, or special measures directed against, property of nationals of the United States before October 18, 1976, covered by the United States German Democratic Republic Claims Program established by United States Public Law 94-542 of October 18, 1976 (the "United States Program").

Artikel 2

Article 2

(1) Zur Abgeltung der Ansprüche nach Artikel 1 in Übereinstimmung mit diesem Abkommen vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einen Abfindungsbetrag von US-\$ 190 Millionen (in Worten: einhundertundneunzig Millionen US-Dollar) – („Abfindungsbetrag“).

1. In settlement of claims covered by article 1 in accordance with this agreement, the Government of the United States and the Government of the Federal Republic of Germany agree on a settlement amount of U.S. \$ 190 million (one hundred ninety million United States dollars) (the "settlement amount").

(2) Der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu überweisende endgültige Betrag („endgültiger Überweisungsbetrag“) ist der Abfindungsbetrag abzüglich des Verrechnungsbetrags und aller nach Absatz 7 festgestellten Beträge. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet mit Inkrafttreten dieses Abkommens eine Abschlagszahlung von US-\$ 160 Millionen (in Worten: einhundertundsechzig Millionen US-Dollar) auf den endgültigen Überweisungsbetrag. Der endgültige Überweisungsbetrag wird nach den Bestimmungen dieses Abkommens festgestellt.

2. The final amount to be transferred by the Government of the Federal Republic of Germany to the Government of the United States (the "final transfer amount") shall be the settlement amount minus the offset amount and any amount determined pursuant to paragraph 7. Upon the entry into force of this agreement, the Government of the Federal Republic of Germany shall make an interim payment of U.S. \$ 160 million (one hundred sixty million United States dollars) on account of the final transfer amount. The final transfer amount shall be determined according to the provisions of this agreement.

(3) Liegt der endgültige Überweisungsbetrag unter US-\$ 160 Millionen, so zahlt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika den überzahlten Betrag innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurück.

3. In the event that the final transfer amount is less than U.S. \$ 160 million, the Government of the United States shall repay the surplus amount to the Government of the Federal Republic of Germany within two months after determination of the final transfer amount.

(4) Liegt der endgültige Überweisungsbetrag über US-\$ 160 Millionen, so überweist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags den Differenzbetrag bis zur Höhe von US-\$ 30 Millionen (in Worten: dreißig Millionen US-Dollar).

4. In the event that the final transfer amount exceeds U.S. \$ 160 million, the Government of the Federal Republic of Germany shall pay the difference, up to an amount of U.S. \$ 30 million (thirty million United States dollars), to the Government of the United States within two months after determination of the final transfer amount.

(5) Der „Verrechnungsbetrag“ errechnet sich aus

- a) den Beträgen, die diejenigen Personen nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika erhalten hätten, die sich nach Artikel 3 dafür entscheiden, innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen, oder bei denen dies unterstellt wird, und
- b) Beträgen, die die Bundesrepublik Deutschland nachweislich nach dem Lastenausgleichsgesetz oder anderen deutschen Vorschriften Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für die Vermögenswerte gezahlt hat, in bezug auf die sich die betreffenden Staatsangehörigen nach Artikel 3 dafür entscheiden, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen, oder in bezug auf die dies unterstellt wird, soweit diese Zahlungen nicht bereits bei einer Entscheidung im Rahmen des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt worden sind.

(6) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verrechnungsbetrag notifiziert hat, stellen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Übereinstimmung mit diesem Abkommen den endgültigen Überweisungsbetrag fest. Danach machen die Vereinigten Staaten von Amerika keine Ansprüche mehr nach Artikel 1 geltend.

(7) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Notifizierung des Verrechnungsbetrags durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, aber vor Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach, daß sie einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für Vermögenswerte, in bezug auf die sich der Staatsangehörige gemäß Artikel 3 dafür entschieden hat, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen, oder in bezug auf die ihm dies unterstellt wird, Rückerstattung oder Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder späteren Vorschriften gewährt hat, so vermindert sich der Überweisungsbetrag um den Anteil des betreffenden Staatsangehörigen an der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika, der auf diese Vermögenswerte entfallen wäre.

(8) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags gemäß Absatz 6 gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach, daß sie einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika nach Inkrafttreten dieses Abkommens Rückerstattung oder Entschädigung für Vermögenswerte gewährt hat, in bezug auf die sich der Staatsangehörige gemäß Artikel 3 dafür entschieden hat, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen oder in bezug auf die ihm dies unterstellt wird, so wird die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

- a) vor der Auszahlung des entsprechenden Anteils an der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika an den Staatsangehörigen seinen Anteil an der Entschädigung, der auf diese Vermögenswerte entfallen wäre, an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurückzahlen;
- b) nach der Auszahlung des entsprechenden Anteils an der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika an den Staatsangehörigen ein geeignetes Verfahren nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika einleiten, um diesen Betrag von dem Staatsangehörigen einzutreiben und den eingetriebenen Betrag an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurückzuzahlen.

(9) Die Vereinigten Staaten von Amerika sind allein verantwortlich für die Verteilung des endgültigen Überweisungsbetrags in Übereinstimmung mit dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 3

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens gibt die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihren Staatsangehörigen, die nach dem Recht der Ver-

5. The "offset amount" shall be the sum of:

- (a) the amounts that would have been received under the United States Program by persons who elect or are deemed to have elected pursuant to article 3 to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany, and
- (b) amounts the Federal Republic of Germany documents that it has paid under the Act Governing the Equalization of Burdens ("Lastenausgleichsgesetz") or other German provisions to United States nationals for those properties for which such nationals elect or are deemed to have elected pursuant to article 3 to receive a portion of the settlement amount, to the extent that such payments have not already been taken into account in an award issued under the United States Program.

6. Within six months after the Government of the United States notifies the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount, the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States shall determine the final transfer amount in accordance with this agreement. The United States shall not thereafter espouse claims covered by article 1.

7. If, after the Government of the United States notifies the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount but before the final transfer amount is determined, the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States that it has provided restitution or compensation to a United States national under the Law Regulating Open Property Issues („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen") or subsequent provisions for those properties for which such national has elected or been deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount pursuant to article 3, the transfer amount shall be reduced by that national's portion of the compensation attributable to those properties under the United States Program.

8. If, after determination of the final transfer amount in accordance with paragraph 6, the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States that it has provided restitution or compensation after the entry into force of this agreement to a United States national for those properties for which such national has elected or been deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount pursuant to article 3, the Government of the United States shall:

- (a) before distribution to that national of the relevant portion of the compensation under the United States Program, refund to the Government of the Federal Republic of Germany that national's portion of the compensation attributable to those properties under the United States Program;
- (b) after distribution to that national of the relevant portion of the compensation under the United States Program, institute appropriate proceedings under the laws of the United States to recover such amount from that national and return the amount recovered to the Government of the Federal Republic of Germany.

9. The United States shall be exclusively responsible for the distribution of the final transfer amount in accordance with the laws of the United States.

Article 3

1. Within two months after the entry into force of this agreement, the Government of the United States shall offer its nationals who would be entitled to a portion of the settlement amount under

einigten Staaten von Amerika Anspruch auf einen Teil des Abfindungsbetrags haben, Gelegenheit, sich zu entscheiden, ob sie diesen Teil des Abfindungsbetrags annehmen oder innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen wollen. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika befristet diese Wahlmöglichkeit und notifiziert der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den gemäß Artikel 2 Absatz 5 festgestellten Verrechnungsbetrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Bezieht sich eine im Rahmen des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika ergangene Entscheidung auf mehrere getrennte Vermögenswerte, so kann sich der Anspruchsteller dafür entscheiden, den einem dieser Vermögenswerte zurechenbaren Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen und in bezug auf sonstige Vermögenswerte innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

(2) Soweit Ansprüche eines Unternehmens der Vereinigten Staaten von Amerika Vermögenswerte betreffen, die zum Zeitpunkt ihres Entzugs einer in Deutschland eingetragenen Tochtergesellschaft zustanden, kann dieses Unternehmen sich nur dann für die Annahme des ihm zustehenden Anteils der Entschädigung nach dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika entscheiden, wenn die Tochtergesellschaft auf ihre Ansprüche auf diese Vermögenswerte im innerstaatlichen deutschen Verfahren ausdrücklich verzichtet.

(3) Bei einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der bis zu einer von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika festzulegenden Frist keine Entscheidung getroffen hat, wird unterstellt, daß er sich dafür entschieden hat, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen.

(4) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach, daß sie einem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Vermögenswerte, die von dem betreffenden Staatsangehörigen aufgrund des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika beansprucht worden sind, Rückerstattung oder Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen oder späteren Vorschriften gewährt hat, so wird bei diesem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika unterstellt, daß er sich dafür entschieden hat, in bezug auf diese Vermögenswerte innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen. Jedem Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Entschädigung oder Rückerstattung für Vermögenswerte gemäß Artikel 2 Absatz 7 oder Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe a erhalten hat, wird unterstellt, daß er sich in bezug auf diese Vermögenswerte dafür entschieden hat, das innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen.

(5) Weist die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, der sich dafür entscheidet, einen Teil des Abfindungsbetrags anzunehmen, oder bei dem dies unterstellt wird, gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach, daß sie in bezug auf Vermögenswerte, die von dem betreffenden Staatsangehörigen aufgrund des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika beansprucht worden sind, Entschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz oder nach anderen deutschen Vorschriften gezahlt hat, so wird bei dem betreffenden Staatsangehörigen unterstellt, daß er den entsprechenden Grundbetrag seines Anteils an der Entschädigung aufgrund des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich aller darauf entfallenden Zinsen an die Bundesrepublik Deutschland übertragen hat, soweit dieser Betrag nicht bereits bei einer Entscheidung im Rahmen des Programms der Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt worden ist.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt den Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nach diesem Artikel dafür entscheiden, innerstaatliche Ver-

United States law the opportunity to elect whether to receive that portion of the settlement amount or to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany. The Government of the United States shall establish a time limit for this election and notify the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount determined pursuant to article 2(5) within six months of the entry into force of this agreement. Where an award issued under the United States Program covers multiple separate properties, the claimant may elect to receive the portion of the settlement amount attributable to any of those properties and to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany for any other of those properties insofar as is permissible under German law.

2. Where claims made by a United States corporation cover properties belonging at the time of taking to a subsidiary incorporated in Germany, that corporation may elect to receive its portion of the compensation under the United States Program only if the subsidiary waives its claims for such properties in the domestic German proceedings.

3. Any United States national who makes no election by a time limit to be established by the Government of the United States shall be deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount.

4. If the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States within four months after the entry into force of this agreement that it has provided restitution or compensation to any United States national under the Law Regulating Open Property Issues ("Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen") or subsequent provisions for any properties claimed by that national under the United States Program, that United States national shall be deemed to have elected to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany with respect to such properties. Any United States national who has received compensation or restitution for properties under the circumstances described in articles 2(7) and 2(8)(a) shall also be deemed to have elected to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany with respect to such properties.

5. For any United States national who elects or is deemed to have elected to receive a portion of the settlement amount, if the Government of the Federal Republic of Germany documents to the Government of the United States within four months after the entry into force of this agreement that it has paid compensation under the Act Governing the Equalization of Burdens ("Lastenausgleichsgesetz") or other German provisions for any property claimed by that national under the United States Program, that national shall be deemed to have transferred an equivalent principal amount of such compensation from his portion of the compensation under the United States Program, including any attributable interest, to the Federal Republic of Germany, to the extent that this amount has not already been taken into account in an award issued under the United States Program.

6. The Government of the Federal Republic of Germany shall afford United States nationals who elect pursuant to this article to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany

fahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen, die gleichen Rechte, die sie deutschen Staatsangehörigen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die gerichtliche Verfolgung und den Empfang von Entschädigung, Rückerstattung oder sonstigen Ausgleichsleistungen nach innerstaatlichen Entschädigungsverfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich nicht dafür entscheiden, haben diese Rechte nicht.

(7) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich natürlicher und juristischer Personen), die am oder nach dem 18. Oktober 1976 entstandene Ansprüche haben, die gleichen Rechte, die sie deutschen Staatsangehörigen nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland in bezug auf die gerichtliche Verfolgung und den Empfang von Entschädigung, Rückerstattung oder sonstigen Ausgleichsleistungen in innerstaatlichen Entschädigungsverfahren gewährt.

(8) Wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika der Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verrechnungsbetrag notifiziert, stellt sie ihr gleichzeitig eine Liste aller ihrer Staatsangehörigen, die Ansprüche nach Artikel 1 haben, zur Verfügung, aus der die nach diesem Artikel getroffene Entscheidung sowie alle erhältlichen Einzelheiten der von diesem Abkommen erfaßten Ansprüche jedes Staatsangehörigen gemäß dem in der Anlage festgelegten Muster hervorgehen.

(9) Dieses Abkommen stellt eine vollständige und abschließende Regelung und Abwicklung der Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 1 dar, die sich nicht nach diesem Artikel dafür entscheiden, innerstaatliche Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen. Rechtstitel dieser Staatsangehörigen auf jegliche Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland, die durch solche Ansprüche erfaßt werden, oder Rechte oder Interessen jeglicher Art an diesen Vermögenswerten gehen aufgrund dieses Abkommens mit der Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrags auf die Bundesrepublik Deutschland über. Insoweit bedarf es keiner weiteren Handlung oder Erklärung der betroffenen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Geschehen zu Bonn, am 13. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Lautenschlager

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America
Robert M. Kimmitt

the same rights as it affords German nationals under the laws of the Federal Republic of Germany to pursue and receive compensation, restitution, or any other remedy available under domestic compensation procedures within the Federal Republic of Germany. United States nationals who do not so elect shall not have such rights.

7. The Government of the Federal Republic of Germany shall afford United States nationals (including natural and juridical persons) with claims arising on or after October 18, 1976, the same rights as it affords German nationals under the laws of the Federal Republic of Germany to pursue and receive compensation, restitution, or any other local remedy available under domestic compensation procedures.

8. At the time of notification by the Government of the United States to the Government of the Federal Republic of Germany of the offset amount, the Government of the United States shall provide the Federal Republic of Germany with a list of all of its nationals with claims covered by article 1 indicating the election made pursuant to this article, as well as all available details of the claims covered by this agreement of each such national in accordance with the format set forth in the Annex.

9. This agreement shall constitute a full and final settlement and discharge of claims covered by article 1 of United States nationals who do not elect pursuant to article 3 to pursue domestic remedies in the Federal Republic of Germany. Such nationals' title to, or rights or interests of any kind in, property of whatever nature in the Federal Republic of Germany covered by such claims shall be transferred by operation of this agreement to the Federal Republic of Germany when the final transfer amount has been determined. No further action or declaration by the United States nationals concerned shall be required in this regard.

Article 4

This agreement shall enter into force on the date on which the parties have notified each other that the necessary domestic requirements have been fulfilled. The date of entry into force shall be the date the latter notification is received.

Done at Bonn this 13th day of May, 1992, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Anlage

Muster nach Artikel 3 Absatz 8

Bezeichnung des Teilnehmers am Programm der Vereinigten Staaten von Amerika:

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Anschrift:

Gegebenenfalls Grundlage, auf der das Eigentum an dem Anspruch beruht:

Genaue Bezeichnung des Vermögenswerts:

Bei Grundstücken:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe, Eintragungsstelle
- Grundbuch von: Blatt:
- Eingetragener Eigentümer nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum

Wenn der Teilnehmer am Programm der Vereinigten Staaten von Amerika auch einen Anspruch auf denselben Vermögensgegenstand im innerstaatlichen deutschen Verfahren geltend gemacht hat:

- Datum der Anmeldung
- Landratsamt
- Register- bzw. Aktenzeichen

Annex

Format Referred to in Article 3 (8)

Personal Data of Participant in the United States Program

Last name	First name	Date of birth
-----------	------------	---------------

Address

Basis of ownership of claim, as appropriate

Precise details of property concerned

For real estate:

- cadastral district (Gemarkung), subdistrict (Flur), lot (Flurstück), dimensions, registration office
- land register of: folio:
- last name, first name, and date of birth of registered owner

If the participant in the United States Program has also filed a claim for the same property in the domestic German program:

- date of application
- district office
- registry or file number

**Gesetz
über die Ermächtigung
des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland
in der Internationalen Finanz-Corporation
zur Stimmabgabe für eine Änderung des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation
(IFC-Abkommensänderungsgesetz)**

Vom 21. Dezember 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation wird ermächtigt, im Gouverneursrat dafür zu stimmen, daß Artikel II Abschnitt 2 Abs. c Ziffer ii sowie Artikel VII Abs. a des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 11. April 1955 in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. 1956 II S. 747; 1965 II S. 1089) die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen des Abkommens im Falle ihrer Annahme durch den Gouverneursrat nach Artikel VII Abs. c des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Spranger

(Vorgeschlagene Änderungen
des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation)

(Übersetzung)

Resolution No. . . .

Amendments to the Articles
of Agreement of the Corporation

WHEREAS the Board of Directors, in their report dated June 18, 1992, have recommended that Article II, Section 2. (c) (ii) and Article VII (a) of the Articles of Agreement of the Corporation be amended as set forth below;

WHEREAS, the Chairman of the Board of Governors has requested the Secretary of the Corporation to bring the proposal of the Board of Directors before the Board of Governors;

NOW THEREFORE, the Board of Governors, resolves that:

1. (a) Article II, Section 2. (c) (ii) of the Articles of Agreement of the Corporation is amended by deleting "three-fourths" and substituting "four-fifths" therefor; and

(b) Article VII (a) of the Articles of Agreement of the Corporation is amended by deleting "four-fifths" and substituting "eighty-five percent" therefor.
2. The said amendments shall enter into force for all members as of the date three months after the Corporation certifies, by formal communication addressed to all members, that three-fifths of the members, having four-fifths of the total voting power, have accepted the amendment.

Entschließung Nr. . . .

Änderungen des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation

Da das Direktorium in seinem Bericht vom 18. Juni 1992 empfohlen hat, Artikel II Abschnitt 2 Absatz c Ziffer ii und Artikel VII Absatz a des Abkommens über die Corporation zu ändern;

da der Vorsitzende des Gouverneursrats den Sekretär der Corporation ersucht hat, den Vorschlag des Direktoriums dem Gouverneursrat vorzulegen;

beschließt der Gouverneursrat folgendes:

1. a) Artikel II Abschnitt 2 Absatz c Ziffer ii des Abkommens über die Corporation wird geändert, indem die Worte „drei Viertel“ gestrichen und durch die Worte „vier Fünftel“ ersetzt werden, und

b) Artikel VII Absatz a des Abkommens über die Corporation wird geändert, indem die Worte „vier Fünftel“ gestrichen und durch die Worte „fünfundachtzig Prozent“ ersetzt werden.
2. Die Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Corporation allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitteilt, daß drei Fünftel der Mitglieder, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte innehaben, die Änderung angenommen haben.

**Einundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollkontingent 1993 für Bananen)**

Vom 16. Dezember 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 1992 (BGBl. II S. 1166), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ die Bestimmung zu den Codenummern 0803 0010 und 0803 0090 (Bananen usw.) wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1992

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz.-Chr. Zeitler

**Anlage
(zu Artikel 1)**

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
0803 00 10 0803 00 90	Bananen, 748 000 t vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993, zur Verwendung im Zollgebiet (§ 2 Abs. 1 des Zollgesetzes) unter zollamtlicher Überwachung	frei

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge
der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit**

Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit vom 3. April 1991 (BGBl. 1991 II S. 614) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 wird nach den Worten „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ das Wort „(Beitrittsgebiet)“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Abkommen, Vereinbarungen, Verträge und Protokolle (Verträge) sind bei Feststellung einer Rente durch den deutschen Träger der Rentenversicherung im Rahmen des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches sowie bei der Feststellung einer Unfallrente durch den deutschen Träger der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung die Vorschriften des Fremdrentengesetzes und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes anzuwenden.“

2. In Artikel 2 werden die Worte „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ durch die Worte „im Beitrittsgebiet“ ersetzt.

3. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Soweit für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung nach den Verträgen die Vorlage von Reisedokumenten festgelegt ist, vereinbaren die Verbindungsstellen (zentralen Organe) besondere Anspruchsbescheinigungen, mit denen sich die in Betracht kommenden Personen als berechtigt ausweisen.

Artikel 4

(1) Ergeben sich aus der Durchführung der Verträge für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet der AOK-Bundesverband in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung des Beitrittsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl dieser Träger aufgebracht. Maßgebend ist die Mitgliederzahl (ohne Rentner) des Kalenderjahres, für das die Umlage durchgeführt wird.

(2) Die den Allgemeinen Ortskrankenkassen durch die Erbringung von Leistungen im Beitrittsgebiet aufgrund der Verträge entstandenen Kosten, die wegen einer Erstattungsverzichtsregelung nicht erstattet werden, sind auf alle Träger der Krankenversicherung des Beitrittsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl dieser Träger umzulegen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl (ohne Rentner) des Kalenderjahres, für das die Umlage durchgeführt wird. Die Umlage führt der AOK-Bundesverband in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle durch.

Artikel 5

(1) Ergeben sich aus der Durchführung der Verträge für einzelne Unfallversicherungsträger außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den übrigen Spitzenverbänden der Unfallversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Unfallversicherung des Beitrittsgebietes nach dem Verhältnis des jährlichen Aufwandes für Heilbehandlungskosten des einzelnen Trägers zur Gesamtsumme dieser Aufwendungen bei allen Trägern aufgebracht.

(2) Die den Unfallversicherungsträgern durch die Erbringung von Leistungen im Beitrittsgebiet aufgrund der Verträge entstandenen Kosten, die wegen einer Erstattungsverzichtsregelung nicht erstattet werden, sind auf alle Träger der Unfallversicherung des Beitrittsgebietes nach dem Verhältnis des jährlichen Aufwandes für Heilbehandlungskosten des einzelnen Trägers zur Gesamtsumme dieser Aufwendungen bei allen Trägern umzulegen. Die Umlage führt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle durch.“

4. Artikel 3 wird Artikel 6 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 6

(1) Deutsche Verbindungsstellen (zentrale Organe) für die Durchführung der nach Artikel 1 vorübergehend weiter anzuwendenden Verträge sind:

1. für die Krankenversicherung der AOK-Bundesverband, Bonn,
2. für die Unfallversicherung der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Sankt Augustin,
3. für die Rentenversicherung der Arbeiter
 - a) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1991 die Überleitungsanstalt Sozialversicherung, Berlin,
 - b) ab dem 1. Januar 1992
 - die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, Halle, im Verhältnis zu Bulgarien,
 - die Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg, im Verhältnis zu Rumänien,
 - die Landesversicherungsanstalt Sachsen, Leipzig, im Verhältnis zu Rußland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrußland,
 - die Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Neubrandenburg, im Verhältnis zu Estland, Lettland und Litauen,
 - die Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz, Landshut, im Verhältnis zur Tschechoslowakei,
 - die Landesversicherungsanstalt Thüringen, Erfurt, im Verhältnis zu Ungarn,

4. für die Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, ab 1. Januar 1991,
5. für die knappschaftliche Rentenversicherung die Bundesknappschaft, Bochum, ab 1. Januar 1991,
6. für das Kindergeld die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg.

(2) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der Leistungen zur Rehabilitation zuständig. Die Zuständigkeiten der Bundesbahnversicherungsanstalt und der Seekasse bleiben unberührt.

(3) Wenn der deutsche zuständige Träger über Unterlagen oder Kenntnisse verfügt, die eine Entscheidung über den Rentenantrag ermöglichen, kann eine Meldung der jeweiligen Dienst- und ihnen gleichgestellten Zeiten, Beschäftigungszeiten, Versicherungszeiten oder Ersatzzeiten durch den anderen Staat unterbleiben.

(4) Soweit nach den in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 und 6 genannten Verträgen eine Abrechnung von Renten oder Rentenbeträgen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen hat, ist diese zentral von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, abzuwickeln.“

5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(3) Sie ist nach ihrem Außerkrafttreten noch auf Ansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1992 aufgrund der Verordnung in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Verträgen bestanden haben.

(4) Leistungen nach dieser Verordnung in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Verträgen sind auch den Personen zu erbringen, die sich entweder am 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gewöhnlich aufgehalten haben oder bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 in das Beitrittsgebiet eingereist sind, wenn sie sich dort seither unbefristet rechtmäßig aufhalten und der Anspruch vor dem 1. Januar 1996 entsteht.

(5) Bei Anwendung der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Verträge gilt Absatz 4 entsprechend für Personen, die sich seit dem 2. Oktober 1990 in Bulgarien unbefristet rechtmäßig aufhalten und deren Anspruch auf Rente vor dem 1. Januar 1996 entsteht. Entsprechendes gilt für das Abrechnungsverfahren nach dem in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Abkommen.

(6) Diese Verordnung in Verbindung mit den in Artikel 1 genannten Verträgen ist auch für Zeiten

eines weiteren Rentenbezuges anzuwenden, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.

(7) Ansprüche auf Zahlung einer Rente aus rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet bestehen nicht, sofern diese Zeiten auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Verträge bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente

zu berücksichtigen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister der Verteidigung
Volker Rühle

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Rechtshilfe in Strafsachen
sowie des Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 2. September 1992

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Tschechoslowakei am 14. Juli 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts und der gleichzeitig abgegebenen nachstehenden Erklärung:

(Übersetzung)

Reservation

Under the terms of Article 5.1.a und 5.1.c the execution of letters rogatory for search or seizure of property will be made on conditions that the offence motivating the letters rogatory is punishable under both the law of the requesting Party and the law of the Czech and Slovak Federal Republic and the execution of the letters rogatory is consistent with the law of the Czech and Slovak Federal Republic.

Declaration

Within the meaning of Article 15, paragraph 6 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the letters rogatory relating to a criminal matter shall be addressed to the General Prosecution of the Czech and Slovak Federal Republic before the case is brought before a court and to the Ministry of Justice of the Czech Republic or the Ministry of Justice of the Slovak Republic after it has been brought before a court.

In accordance with the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, the service of a summons on an accused person who is in the territory of the Czech and Slovak Federal Republic shall be transmitted to the respective authorities of the Czech and Slovak Federal Republic at least 30 days before the date set for appearance.

The judicial authorities in charge of the implementation of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters shall be the General prosecution of the Czech and Slovak Federal Republic, the Ministry of Justice of the Czech Republic and the Ministry of Justice of the Slovak Republic.

Vorbehalt

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c wird die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen den Bedingungen unterworfen, daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik strafbar und daß die Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit dem Recht der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vereinbar sein muß.

Erklärung

Im Sinne des Artikels 15 Absatz 6 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sind Rechtshilfeersuchen bezüglich einer Strafsache der Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu übermitteln, bevor ein Gericht mit der Sache befaßt wird, und dem Justizministerium der Tschechischen Republik oder dem Justizministerium der Slowakischen Republik zu übermitteln, nachdem ein Gericht mit der Sache befaßt worden ist.

Im Einklang mit dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ist die Vorladung für einen Beschuldigten, der sich im Hoheitsgebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik befindet, den zuständigen Behörden der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik mindestens 30 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

Die für die Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zuständigen Justizbehörden sind die Generalstaatsanwaltschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, das Justizministerium der Tschechischen Republik und das Justizministerium der Slowakischen Republik.

Vereinigtes Königreich

am 27. November 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

Reservations

1. Article 2

In respect of Article 2, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserves the right to refuse assistance if the person who is the subject of a request for assistance has been convicted or acquitted in the United Kingdom or in the third State of an offence which arises from the same conduct as that giving rise to proceedings in the requesting State in respect of that Person.

2. Article 3

In respect of Article 3, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserves the right not to take the evidence of witnesses or require the production of records or other documents where its law recognises in relation thereto privilege, non-compellability or other exemption from giving evidence.

3. Article 5 (1)

In accordance with Article 5, paragraph 1, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserves the right to make the execution of letters rogatory for search and seizure of property dependent on the following conditions:

- a. that the offence motivating the letters rogatory is punishable under both the law of the requesting Party and the law of the United Kingdom; and
- b. that execution of the letters rogatory is consistent with the law of the United Kingdom.

4. Article 11 (2)

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland is unable to grant requests made under Article 11, paragraph 2 for a person in custody to transit through its territory.

5. Article 12

The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland will only consider the granting of immunity under Article 12 where this is specifically requested by the person to whom the immunity would apply or by the appropriate authorities of the party from whom assistance is requested. A request for immunity will not be granted where the judicial authorities of the United Kingdom consider that granting it would not be in the public interest.

Vorbehalte

1. Artikel 2

In bezug auf Artikel 2 behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland das Recht vor, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn die Person, auf die sich das Rechtshilfeersuchen bezieht, im Vereinigten Königreich oder in einem dritten Staat im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung wegen desselben Verhaltens verurteilt oder freigesprochen worden ist, das dem Verfahren bezüglich dieser Person im ersuchenden Staat zugrunde liegt.

2. Artikel 3

In bezug auf Artikel 3 behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland das Recht vor, Zeugen nicht zu vernehmen und die Vorlage von Akten oder sonstigen Schriftstücken nicht zu verlangen, wenn das Recht des Vereinigten Königreichs in dem Zusammenhang das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht oder eine andere Befreiung von der Zeugenaussage anerkennt.

3. Artikel 5 Absatz 1

Nach Artikel 5 Absatz 1 behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

- a) Die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung muß sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem des Vereinigten Königreichs strafbar sein.
- b) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens muß mit dem Recht des Vereinigten Königreichs vereinbar sein.

4. Artikel 11 Absatz 2

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist nicht in der Lage, Ersuchen nach Artikel 11 Absatz 2 um Durchbeförderung eines Häftlings durch ihr Hoheitsgebiet stattzugeben.

5. Artikel 12

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wird die Gewährung von Schutz nach Artikel 12 nur in Erwägung ziehen, wenn die Person, für die der Schutz gelten würde, oder die zuständigen Behörden der um Rechtshilfe ersuchten Partei dies besonders beantragen. Einem Antrag auf Schutz wird nicht stattgegeben, wenn die Justizbehörden des Vereinigten Königreichs der Ansicht sind, daß die Schutzgewährung nicht im öffentlichen Interesse wäre.

6. Article 21

The Government of the United Kingdom reserves the right not to apply Article 21.

Declarations

Declaration 1

Article 15 (1)

In respect of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, references to the "Ministry of Justice" for the purposes of Article 11, paragraph 2, Article 15, paragraphs 1, 3 and 6 and Article 21, paragraph 1 and Article 22 are to the Home Office.

Declaration 2

Article 16 (2)

In accordance with Article 16, paragraph 2, the Government of the United Kingdom reserves the right to stipulate that requests and annexed documents shall be addressed to it accompanied by translations into English.

Declaration 3

Article 24

In accordance with Article 24 for the purposes of the Convention, the Government of the United Kingdom deems the following to be judicial authorities:

- Magistrates' courts, the Crown Court and the High Court;
- the Attorney General for England and Wales;
- the Director of Public Prosecutions and any Crown Prosecutor;
- the Director and any designated member of the Serious Fraud Office;
- the Secretary of State for Trade and Industry in respect of his function of investigating and prosecuting offences;
- any Assistant Secretary (Legal) in charge of Prosecution Division of HM Customs and Excise;
- District Courts and Sheriff Courts and the High Court of Justiciary;
- the Lord Advocate;
- any Procurator Fiscal;
- the Attorney General for Northern Ireland;
- the Director of Public Prosecutions in Northern Ireland.

6. Artikel 21

Die Regierung des Vereinigten Königreichs behält sich das Recht vor, Artikel 21 nicht anzuwenden.

Erklärungen

Erklärung 1

Artikel 15 Absatz 1

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beziehen sich die Verweise auf das „Justizministerium“ im Sinne des Artikels 11 Absatz 2, des Artikels 15 Absätze 1, 3 und 6 sowie des Artikels 21 Absatz 1 und des Artikels 22 auf das Ministerium des Innern (Home Office).

Erklärung 2

Artikel 16 Absatz 2

Nach Artikel 16 Absatz 2 behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs das Recht vor zu verlangen, daß ihr die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit Übersetzungen in die englische Sprache übermittelt werden.

Erklärung 3

Artikel 24

Nach Artikel 24 betrachtet die Regierung des Vereinigten Königreichs folgende Behörden als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens:

- die Magistrates' courts (erstinstanzliche Gerichte für Strafsachen niederer Ordnung), den Crown Court (Gericht für Strafsachen höherer Ordnung) und den High Court (zweitinstanzliches Gericht für Strafsachen);
- den Attorney General (Kronanwalt) für England und Wales;
- den Director of Public Prosecutions (Generalstaatsanwalt) und jeden Crown Prosecutor (Staatsanwalt);
- den Direktor und jedes hierzu bestimmte Mitglied des Serious Fraud Office (Amt für Fälle schweren Betrugs);
- den Minister für Handel und Industrie in seiner Eigenschaft als Ermittler und Ankläger im Zusammenhang mit Straftaten;
- jeden Assistant Secretary (Legal) (in der Rechtsabteilung für den Bereich Strafverfolgung in der Behörde für Zölle und Verbrauchssteuern zuständiger Beamter);
- die District Courts und Sheriff Courts (schottische Gerichte unterer Instanz) sowie den High Court of Justiciary (oberstes schottisches Gericht für Strafsachen);
- den Lord Advocate (Kronanwalt für Schottland);
- jeden Procurator Fiscal (Staatsanwalt in Schottland);
- den Attorney General (Kronanwalt) für Nordirland;
- den Director of Public Prosecutions (Generalstaatsanwalt) in Nordirland.

Schweden hat der Generalsekretärin des Europarats mit Schreiben vom 28. April 1992 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Sweden withdraws its general reservation regarding Article 11 of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters. When requests are submitted in accordance with Article 11, Sweden will require, by virtue of the reservation made with regard to Article 2, that the offence which the request refers to is a crime under Swedish law. The other reservations which Sweden has made with regard to Article 2 will not be applied where requests are submitted under Article 11. In view of what has been stated above, Sweden is prepared to give the assistance referred to in Article 11 to the following extent.

After a request has been submitted by a foreign state, a person in custody in Sweden may be transferred to the requesting state for a hearing or confrontation in connection with a preliminary investigation or trial, if the hearing or confrontation concerns matters other than the offences committed by the person in custody. Such a request is examined by the Government.

A request for transfer shall be rejected if the person in custody does not consent to transfer. A request may also be rejected,

1. if a transfer is liable to prolong the offender's detention,
2. if the presence of the person in custody is needed at criminal proceedings pending in Sweden,
3. if the offence referred to in the request is not a crime under Swedish law or if the offence is a political or military offence, or
4. if there are other overriding grounds for not transferring the person in custody.

The request shall contain details of

1. the name of the person in custody and his place of detention,
2. the criminal offence and the time and place of the offence,
3. what the hearing or confrontation will cover, and
4. how long the person in custody will need to be present in the foreign state.

The Minister of Justice may grant permission for the transportation through Sweden of a person in custody in a foreign state who is to be transferred to another state for a hearing or confrontation.

Schweden zieht seinen allgemeinen Vorbehalt zu Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zurück. Wenn Ersuchen nach Artikel 11 übermittelt werden, wird Schweden aufgrund des zu Artikel 2 gemachten Vorbehalts verlangen, daß die strafbare Handlung, auf die sich das Ersuchen bezieht, nach schwedischem Recht strafbar ist. Die anderen Vorbehalte, die Schweden zu Artikel 2 gemacht hat, werden nicht angewendet, wenn Ersuchen nach Artikel 11 übermittelt werden. In Anbetracht des oben Gesagten ist Schweden bereit, die in Artikel 11 vorgesehene Rechtshilfe in folgendem Umfang zu gewähren:

Nachdem ein Ersuchen von einem ausländischen Staat übermittelt worden ist, kann ein in Schweden befindlicher Häftling zu einer Vernehmung oder Gegenüberstellung im Zusammenhang mit einer Voruntersuchung oder einem Gerichtsverfahren in den ersuchenden Staat überstellt werden, wenn die Vernehmung oder Gegenüberstellung andere Angelegenheiten als die von dem Häftling begangenen strafbaren Handlungen betrifft. Das Ersuchen wird von der Regierung geprüft.

Ein Ersuchen um Überstellung wird abgelehnt, wenn der Häftling der Überstellung nicht zustimmt. Das Ersuchen kann ferner abgelehnt werden,

1. wenn die Überstellung geeignet ist, die Haft des Straftäters zu verlängern;
2. wenn die Anwesenheit des Häftlings in einem in Schweden anhängigen Strafverfahren notwendig ist;
3. wenn die in dem Ersuchen genannte strafbare Handlung nach schwedischem Recht nicht strafbar ist oder wenn die strafbare Handlung eine politische oder eine militärische strafbare Handlung ist oder
4. wenn andere gebieterische Erwägungen der Überstellung des Häftlings entgegenstehen.

Das Ersuchen muß folgende Angaben enthalten:

1. Den Namen des Häftlings und den Ort der Inhaftierung;
2. die strafbare Handlung sowie die Zeit und den Ort der Begehung dieser Handlung;
3. den Gegenstand der Vernehmung oder Gegenüberstellung und
4. die erforderliche Dauer der Anwesenheit des Häftlings in dem ausländischen Staat.

Der Justizminister kann die Erlaubnis für die Durchbeförderung eines in einem ausländischen Staat befindlichen Häftlings, der zu einer Vernehmung oder Gegenüberstellung in einen anderen Staat überstellt werden soll, durch Schweden erteilen.

As regards the way in which a request for transfer or transportation of a person in custody is to be presented, we refer to Sweden's declaration under Article 15 item 6 of the Convention.

Hinsichtlich der Art und Weise, in der ein Ersuchen um Überstellung oder Durchbeförderung eines Häftlings vorzulegen ist, verweisen wir auf die Erklärung Schwedens nach Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich

am 27. November 1991

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts in Kraft getreten:

(Übersetzung)

Article 8 (2)

In accordance with Article 8, paragraph 2, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserves the right not to accept Chapters II and III.

Artikel 8 Absatz 2

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland behält sich nach Artikel 8 Absatz 2 das Recht vor, die Kapitel II und III nicht anzunehmen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. November 1976 (BGBl. II S. 1799), vom 11. März 1986 (BGBl. II S. 544) und vom 18. Juli 1991 (BGBl. II S. 909).

Bonn, den 2. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 17. November 1992

Kroatien hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 27. Juli 1992 die Rechtsnachfolge zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991 Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1992 (BGBl. II S. 1060).

Bonn, den 17. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

Vom 17. November 1992

Das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) ist nach seinem Artikel XXII Buchstabe c, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 (BGBl. 1984 II S. 682, 713) nach ihrem Artikel 23 Buchstabe a für die

Tschechoslowakei am 9. Juni 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1987 (BGBl. II S. 754).

Bonn, den 17. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren**

Vom 17. November 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24. Juni 1986 (BGBl. 1986 II S. 1067) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Marokko am 1. Juli 1992
in Kraft getreten.

Es wird ferner für
China am 1. Januar 1993
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. II S. 434).

Bonn, den 17. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
und der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen
der Russischen Föderation
über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
bei der Lösung konkreter Probleme auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Vom 20. November 1992

Das in Berlin am 28. Mai 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1 am

28. Mai 1992

in Kraft getreten; zugleich ist die zusammen mit diesem Abkommen unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen der Russischen Föderation über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bei der Lösung konkreter Probleme auf dem Gebiet des Umweltschutzes nach ihrem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft getreten. Beide Texte werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 1992

**Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Vogel**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Russischen Föderation –

ausgehend von der Gemeinsamen Erklärung vom 21. November 1991 des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland und des Präsidenten der Russischen Föderation,

in Anbetracht dessen, daß die Russische Föderation ihren verfassungsmäßigen Prozeduren entsprechend, die Erfüllung der sich aus Verträgen und Vereinbarungen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ergebenden internationalen Verpflichtungen als deren Rechtsnachfolger garantiert,

unter Berücksichtigung der Bereitschaft von deutscher Seite, den Übergang zu einer umweltverträglichen, sozialen Marktwirtschaft in der Russischen Föderation zu unterstützen und zu diesem Zweck ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltpolitik zugänglich zu machen,

entschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter Berücksichtigung des gegenseitigen Interesses und der Erfahrungen, die mit dem Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes gesammelt worden sind, weiterzuentwickeln und zu fördern,

in Anbetracht der großen Bedeutung, die sie dem Schutz der Umwelt beimessen,

in dem Bestreben, ihre gegenseitigen Beziehungen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie den Dokumenten der Folgekonferenzen, zukunftsgerichtet zu gestalten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation, im folgenden „Vertragsparteien“ genannt, fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Ihre Bemühungen sind dabei insbesondere auf die Untersuchung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt sowie auf die gemeinsame Ausarbeitung von Lösungen zur Verbesserung des Zustands der Umwelt und auf die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz und der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet.

(2) Die Vertragsparteien werden sich für die Entwicklung abgestimmter Strategien für eine regionale und internationale Umweltpolitik einsetzen mit dem Ziel einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung in Europa.

Artikel 2

Im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen

- a) allgemeine und organisatorische Fragen der Umweltpolitik, Umweltrecht einschließlich der Vorschriften und Grenzwerte der Europäischen Gemeinschaften, Umweltverwaltung, Feststellung und Beobachtung von Umweltbelastungen, Umweltinformationssysteme, Umwelterziehung und Umweltbildung, Naturschutz und Landschaftspflege.
- b) wirtschaftliche Aspekte der Umweltpolitik, Umwelttechnologie.

Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Arbeitstreffen, gemeinsame Forschungsarbeiten, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, der Austausch von Fachleuten, Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen (einschließlich Austausch von Forschungsergebnissen) vorgesehen. Hierbei können die Vertragsparteien auch Vertreter der Wirtschaft, der Wissenschaften und der nichtstaatlichen Umweltverbände beteiligen.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Abkommens wird eine Leitgruppe eingesetzt.

(2) Jede Vertragspartei benennt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens der anderen Vertragspartei ihren Vorsitzenden für die Leitgruppe.

(3) Die Leitgruppe führt in regelmäßigen zeitlichen Abständen Sitzungen durch, um die Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens zu gewährleisten.

(4) Die Leitgruppe kann insbesondere konkrete Themen und Projekte der Zusammenarbeit, die für ihre Durchführung verantwortlichen Stellen und Personen sowie weitere Modalitäten der Zusammenarbeit festlegen. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen und diesen die Festlegung von Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit übertragen. Die Arbeitsgruppen erstatten der Leitgruppe über den Fortgang ihrer Arbeiten und über die erzielten Ergebnisse Bericht.

Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens unterstützen die Vertragsparteien die Herstellung und Entwicklung von Kontakten sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen. Besonders werden sie die auf die Lösung konkreter Probleme gerichtete wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes fördern. Hierzu werden der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium

für Ökologie und natürliche Ressourcen der Russischen Föderation eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

Artikel 6

Die für Koordination und Organisation der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens verantwortlichen Behörden sind auf seiten der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und auf seiten der Russischen Föderation das Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln. Der Austausch von Informationen und die Weitergabe an Dritte erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, der Rechte Dritter und internationaler Verpflichtungen.

(2) Die Verwendung von Informationen, die besonderen rechtlichen Beschränkungen unterliegen, bedarf einer gesonderten Regelung.

Artikel 8

Die bei der Entsendung von Fachleuten gemäß Artikel 3 dieses Abkommens entstehenden Reisekosten trägt die entsendende Vertragspartei, sofern durch die Leitgruppe keine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien dieses Abkommen spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 28. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Franz Bertele

Klaus Töpfer

Für die Regierung der Russischen Föderation

Viktor Danilow-Daniljan

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen der Russischen Föderation
über die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
bei der Lösung konkreter Probleme auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Der Bundesminister
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen
 der Russischen Föderation –

in Ausfüllung von Artikel 5 des Abkommens vom 28. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Reformen in der Russischen Föderation,

im Hinblick auf das Vorhaben, für Aufgaben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Zusammenwirken deutscher und russischer Stellen ein Deutsch-Russisches Umweltbüro in Berlin einzurichten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen der Russischen Föderation werden das Deutsch-Russische Umweltbüro insbesondere in der Aufbauphase bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Das Deutsch-Russische Umweltbüro wird auf deutscher Seite durch den Deutschen Industrie- und Handelstag im Rahmen der IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung mbH eingerichtet. Partner des Umweltbüros auf russischer Seite ist zunächst das Ministerium für Ökologie und natürliche Ressourcen, insbesondere dessen Abteilung für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Beide Seiten stimmen darin überein, daß diese Funktion von einer nichtstaatlichen Einrichtung übernommen wird, sobald hierfür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Diese Einrichtung soll in das in der Russi-

schen Föderation im Aufbau befindliche Selbstverwaltungssystem der Wirtschaft einbezogen werden.

Artikel 2

Hauptaufgaben des Deutsch-Russischen Umweltbüros sind:

- Anbahnung wirtschaftlich-technischer Zusammenarbeit insbesondere durch die Förderung von Wirtschaftskooperationen, Gemeinschaftsunternehmen, Geschäftsbeziehungen sowie von Technologieverträgen einschließlich der Hilfestellung bei der organisatorischen, technischen und rechtlichen Vorbereitung.
- Verbesserung des Informationsaustausches über Geschäfts- und Kooperationsmöglichkeiten, Aufbau von Unternehmens- und Projektdatenbanken, Durchführung von Seminaren, Konferenzen, Symposien und Delegationsreisen.
- Zusammenführung deutscher und russischer Wirtschaftsvertreter im Rahmen zu bildender deutsch-russischer Arbeitsgruppen zur Intensivierung der technisch-wissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit.
- Förderung ökologisch sicherer, ressourcensparender Technologien.
- Verstärkung der Beteiligung deutscher und russischer Unternehmen an nationalen und internationalen Ausstellungen und Messen.
- Entwicklung spezieller Programme zur Aus- und Weiterbildung russischer Manager für den Bereich des Umweltschutzes.

Artikel 3

Beide Seiten erwarten, daß das Umweltbüro nunmehr alsbald seine Tätigkeit aufnimmt.

Artikel 4

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit jeweils um weitere drei Jahre, sofern nicht eine der beiden Seiten diese Vereinbarung spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

Geschehen zu Berlin am 28. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister
 für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 der Bundesrepublik Deutschland

Klaus Töpfer

Der Minister für Ökologie und natürliche Ressourcen
 der Russischen Föderation

Viktor Danilow-Daniljan

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Vom 25. November 1992

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für die

Tschechoslowakei

am 14. Juli 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“Under the terms of the Article 21.5, the transit of a person within the meaning of Article 21 will be granted only on conditions applied in cases of extradition.”

„Nach Artikel 21 Absatz 5 wird die Durchlieferung einer Person im Sinne des Artikels 21 nur unter den in Fällen der Auslieferung geltenden Bedingungen bewilligt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Februar 1992 (BGBl. II S. 194).

Bonn, den 25. November 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel